

**3. Antrag auf Erteilung einer Befreiung wegen Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Flst.Nr. 476, Weinheimer 24, Ilvesheim. Vorlage gemäß §§ 30, 31 i.V.m. § 36 BauGB; Beschluss.**

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst.Nr. 476. Ilvesheim, die nachträgliche Genehmigung zur Errichtung einer Einfriedung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 1965 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schlossfeld“.

Auch wenn die Errichtung der Einfriedung als verfahrensfrei einzustufen ist, muss sich die Ausführung an die bestehenden Vorschriften halten. Im vorliegenden Fall sind die Festsetzungen des o.a. Bebauungsplanes maßgeblich.

Wie der nachfolgende Auszug aufzeigt, werden Einfriedungen im Plangebiet ausdrücklich geregelt:

§ 6  
Einfriedigungen

(1) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 1,10 m nicht übersteigen. Einfriedigungen mit Maschendraht, Stacheldraht, Schwarten und Eisenstangen mit oben befindlichen Spitzen sind untersagt. Der Sockel

ist als Stein- und Betonsockel mit einer Höhe bis zu 0,30 m auszuführen.

(2) Die seitlichen Einfriedigungen zwischen den Vorgärten dürfen nicht höher als die Einfriedigungen an der Straßenseite sein und müssen gleichmäßig ausgeführt werden.

Im vorliegenden Fall wurde nach einer Neubebauung des Grundstücks auch die bestehende Einfriedung erneuert. Der ursprünglich zugewachsene Zaun hatte eine Höhe von ca. 2 m und wurde durch Gabionen mit abwechselnden Glaseinsätzen ausgetauscht. Hierbei wurde die im Bebauungsplan

vorgegebene Höhe der Einfriedung deutlich überschritten. Die Einfriedung hat eine Höhe von 1,7 m, wobei die Gabionen nur bis 1,5 m befüllt sind.

In dem zu beurteilenden Quartier sind mehrerer Einfriedungen im Bestand, die von dieser Vorschrift deutlich abweichen. Im Rahmen der Bauberatung wurde darauf hingewiesen, dass eine Befreiung erforderlich wird und es ratsam ist, sich hierbei mit den direkten Angrenzern abzustimmen, da unabhängig vom Baurecht auch privatrechtliche Regelungen greifen können (Nachbarrechtsgesetz). Aus städtebaulicher Sicht ist aufgrund des Bestands mit den unterschiedlichen Ausführungen - insbesondere was die Gesamthöhe der Einfriedungen angeht – kein einheitliches Bild mehr gegeben.

Nachfolgend ist die bereits ausgeführte Variante Einfriedung ersichtlich:



Beispiel Bestandssituation:



Aufgrund des bisherigen Austauschs mit den Angrenzern geht die Verwaltung davon aus, dass die Gesamthöhe nochmals untereinander geklärt werden muss, hier scheint eine Einigung bei 1,5 m Gesamthöhe in Aussicht zu stehen. Für die städtebauliche Beurteilung ist dies aufgrund der Bestandssituation jedoch nicht von Belang. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Gesamthöhe von 1,7 m ebenso vertretbar ist wie 1,5 m.

Aufgrund o.a. Sachverhaltes ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Zu dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung wegen Errichtung einer Einfriedung mit einer Maximalhöhe von 1,7 m, auf dem Grundstück Flst.Nr. 476, Weinheimer 24, Ilvesheim, wird das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Th